

BGer 6B 971/2016 vom 22. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_971_2016

FR: TF 6B 971/2016 du 22 septembre 2016

IT: TF 6B 971/2016 del 22 settembre 2016

Regeste

Nichtanhandnahme (Tätlichkeiten usw.) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin erstattete am 7. Januar 2016 Strafantrag bzw. Strafanzeige gegen zwei Personen wegen mehrfacher Tätlichkeiten, Drohung, Nötigung, Beschimpfung, unerlaubten Betretens ihres Grundstückes und "Ausübung von geplanter Gewalt". Die Oberstaatsanwaltschaft verfügte am 20. Januar 2016, dass die Sache nicht an die Hand genommen werde. Eine dagegen eingereichte Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Aargau mit Entscheid vom 10. August 2016 ab, soweit es darauf eintrat. Die Beschwerdeführerin wendet sich an das Bundesgericht und beantragt sinngemäss die Aufhebung des Entscheids vom 10. August 2016. Sie sei damit nicht einverstanden.

E. 2

Es ist fraglich, ob die Beschwerdeführerin unter dem Gesichtswinkel von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG zur Beschwerde legitimiert ist. Dies kann indessen offenbleiben, weil sich das Bundesgericht bereits aus einem anderen Grund damit nicht befassen kann.

E. 3

In einer Beschwerde ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid kurz darzulegen, dass und inwieweit dieser nach Auffassung der Beschwerdeführerin gegen das Recht verstösst (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Beschwerdeführerin bezieht sich in ihrer Eingabe nirgendwo auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids. Sie bringt im Wesentlichen vor, die beiden Beanzeigten seien zusammen mit anderen Personen an weiteren Straftaten gegen sie und ihre Kinder beteiligt. Einige Verfahren seien bereits am Laufen. Hierzu müssten Ergänzungen beigelegt werden. Aus diesen Ausführungen ergibt sich nicht, was am angefochtenen Entscheid unrichtig sein sollte, noch ist ersichtlich, wer sich wie strafbar gemacht haben könnte. Soweit die Beschwerdeführerin einem Richter, der am angefochtenen Entscheid mitgewirkt hat, sinngemäss Voreingenommenheit vorwirft, ist aufgrund ihres Vorbringens nicht ersichtlich, dass und inwieweit dieser Vorwurf zutreffen könnte. Ein Entscheid, mit welchem die Beschwerdeführerin nicht einverstanden ist, beweist noch nicht, dass ein daran mitwirkender Richter voreingenommen sein soll. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um Kostengutsprache unter Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters kann als Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege entgegengenommen werden. Dieses ist in

Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.